



6431 Schwyz, Postfach 4215

Per E-Mail an die Eingemeindebezirke sowie
die Gemeinden im Kanton Schwyz

Sachbearbeiter Georg Kenel
Direktwahl 041 819 22 40
E-Mail georg.kenel@sz.ch
Datum Schwyz, 30. März 2026

Informationen zum schweizweiten Pyroverbot in öffentlich zugänglichen Räumen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren hat am 6. März 2026 ein schweizweites Pyroverbot in öffentlich zugänglichen Räumen beschlossen. Ab dem 1. April 2026 ist das Abbrennen von Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Räumen verboten. Davon ausgenommen bleiben die bereits heute bewilligungspflichtigen Kategorien von Feuerwerkskörpern.

Die Brandschutzvorschriften wurden entsprechend angepasst und die Vorgaben zur Verwendung von Pyrotechnik im Innern von Bauten und Anlagen lauten neu wie folgt:

VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz»

3.2 Sorgfaltspflichten

10 Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Bauten und Anlagen richtet sich nach Ziffer 4.5.

4.5 Pyrotechnik

1 Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 - T2 im Innern von Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 - F4 im Innern von Bauten und Anlagen richtet sich nach Ziffer 11.1.3 der Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe».

VKF- Brandschutzrichtlinie 26-15 «Gefährliche Stoffe»

11.1.3 Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper Kategorie F1 - F4)

1 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 - F4 im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten.

2 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen von Bauten und Anlagen ist verboten. Im privaten Bereich ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 erlaubt.

3 Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind die vom Hersteller angegebenen Sicherheitsabstände einzuhalten.

Definition öffentlich zugängliche Räume

Ein öffentlich zugänglicher Raum im Innern von Bauten und Anlagen, welcher der Öffentlichkeit gewidmet und frei zugänglich ist. Die Zugänglichkeit gilt auch dann als «frei», wenn der Zugang bzw. der Aufenthalt an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist (z. B. Einhalten der Hausordnung, Mindestalter) oder der Zugang nur gegen Bezahlung möglich ist.

Positiv-Beispiele: Als öffentlich zugängliche Räume von Bauten und Anlagen gelten die Publikumsbereiche von Verkaufsgeschäften, Stadien, Mehrzweckhallen, Aulen, Restaurants, Kantinen, Bars, Discotheken, Kinos, Schalterhallen in Verwaltungsgebäuden, Empfangsbereiche von Bürogebäuden, Sporthallen mit Zuschauertribünen, Museen, Kirchen sowie ansonsten private Räumlichkeiten, für die Dauer, in denen darin eine öffentliche Veranstaltung stattfindet («Tag der offenen Tür»).

Negativ-Beispiele: Nicht als öffentlich zugängliche Räume von Bauten und Anlagen gelten Wohnräume, ausschliesslich dem Betriebspersonal vorbehaltene Räume, Sitzungs-/Besprechungszimmer in Büro-/Verwaltungsgebäuden (auch wenn sich darin betriebsfremde Personen aufhalten), Klassenzimmer, Unterrichtsräume.

Feuerwerkskörpern der Kategorie F1

Die Feuerwerkskörper werden vom Hersteller in die Kategorien F1 - F4 eingeteilt. Von Produkten der Kategorie F1 geht eine sehr geringe Gefahr aus. Darüber hinaus erzeugen Feuerwerkskörper dieser Klasse einen vernachlässigbaren Lärmpegel. Beispiele für die Feuerwerkskategorie F1 sind Wunderkerzen, Tortenfontänen, Knallerbsen, Tischbomben und andere als Kleinf Feuerwerk eingestufte Gegenstände.

Bewilligungspflicht Bühnenfeuerwerk (Indoor-Feuerwerk)

Nicht von diesem Verbot betroffen ist die Vorführung pyrotechnischer Gegenstände für Bühnen und Theater der Kategorie T1 und T2 (Bühnenfeuerwerk). Die Verwendung von Bühnenfeuerwerk hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen. Veranstaltungen mit Indoor-Feuerwerk benötigen weiterhin eine Bewilligung des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Brandschutz

Georg Kenel, Abteilungsleiter

Kopie: kommunale Brandschutzexperten der Gemeinden und Bezirke
 Amtsvorsteher AMFZ